



ÖSTERREICHISCHER MOTOR-VETERANEN-VERBAND
NATIONALE FIVA AUTORITÄT
www.oemvv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie – I/K2

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 7. Februar 2017

Stellungnahme des Österreichischen Motor-Veteranen-Verbandes (ÖMVV)

zur Novelle des BStMG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne folgen wir der von Ihnen auf der Homepage des BMVIT ausgesprochenen Einladung, zum Entwurf, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz geändert werden soll, Stellung zu nehmen:

Als Dachverband für das historische Fahrzeugwesen und damit Interessenvertreter für BesitzerInnen historischer Kraftfahrzeuge begrüßen wir die Einführung einer digitalen Mautvignette sehr.

Insbesondere der Wegfall der Verpflichtung des Anbringens von mehreren Klebevignetten auf Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen gem §48 Abs 2 KFG 1967 ist für BesitzerInnen von historischen Fahrzeugen und Liebhaberfahrzeugen äußerst vorteilhaft, da damit eine bis dato in der Szene empfundene „Ungerechtigkeit“ beseitigt wird und das „verkleben“ von durchwegs kleinen Windschutzscheiben vermieden werden kann und zu einer weiteren Verkehrssicherheit führen wird.

Auch die in diesem Zusammenhang stehenden Vorteile für Besitzer von Probefahrerkennzeichen gem. § 45 KFG 1967 werden von uns als sehr positiv gesehen.

Wünschen würden wir uns die zusätzliche Option einer digitalen Ersatzvignette bei einem Scheibenbruch, auch wenn bislang eine Klebevignette benutzt wurde. Aktuell werden über hunderttausend Windschutzscheiben in Österreich ausgetauscht, wobei die meisten davon mit einer Maut-Klebevignette ausgestattet sind. Die Beantragung einer Ersatzklebevignette bedeutet nicht nur für den Zulassungsbesitzer, sondern auch für alle beteiligten Institutionen einen erheblichen Aufwand, der durch die Möglichkeit einer digitalen Ersatzvignette wesentlich verringert werden könnte. So würden neben dem administrativen Aufwand auch die Produktions-, Versand- und Lagerkosten dieser Vignetten wegfallen. Da es sich bei einer digitalen Ersatzvignette um den Austausch einer bereits bezahlten Leistung handelt, sollte dieser „Austausch“ möglichst einfach erfolgen können:

Österreichischer Motor-Veteranen-Verband (ÖMVV)
2486 Pottendorf, Marktplatz 10
ZVR 684278878, DVR 0689769

Aus diesem Grund schlagen wir eine Adaptierung in § 11 Abs 4 und 6, sowie § 15 Abs 1 Z 10 und § 15 Abs 2 Z 5 vor:

ad 4 § 11 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wird eine am Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeugs oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer zum **sofortigen** Bezug einer Ersatzklebevignette **oder einer digitalen Ersatzvignette** berechtigt. Die Ersatzklebevignette ist vor der nächsten Benützung von Mautstrecken auf dem Fahrzeug anzubringen.

ad 5 Nach § 11 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, **über digitale Ersatzvignetten**, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten sind in der Mautordnung zu treffen.

ad 8 § 15 Abs. 1 Z 9 und 10 lauten:

„9. die Festlegung der Beschaffenheit der Klebevignette, Bestimmungen über ihre Anbringung am Fahrzeug und über das Mitführen an Stelle der Anbringung, Bestimmungen über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem sowie Informationen über die Gültigkeitsdauer der Vignetten (§ 11 Abs. 1 bis 3);
10. Bestimmungen über die **kostenlose** Abgabe von Ersatzklebevignetten **oder digitalen Ersatzvignetten** (§ 11 Abs. 4) sowie über die Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Sondermautberechtigungen (§ 32 Abs. 2);“

ad 10 In § 15 Abs. 2 werden die Z 5 und 6 zu den Z 8 und 9; vor ihnen werden folgende Z 5 bis 7 eingefügt:

„5. Bestimmungen über einen angemessenen Ersatz des Aufwandes für die Abgabe von Ersatzklebevignetten **oder digitalen Ersatzvignetten** (§ 11 Abs. 4) sowie für die Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Sondermautberechtigungen (§ 32 Abs. 2);“

Wir stehen gerne für Rückfragen und weitere Anregungen insbesondere im Themenkreis historische Kraftfahrzeuge („Oldtimer“) zur Verfügung (www.oemvv.at)

Freundliche Grüße



KR Ing. Robert Krickl
Präsident



Ing. Karl Eder
Generalsekretär

Ihr Ansprechpartner:
Ing. Karl Eder
E-Mail: info@oemvv.at
Tel. 0676/3372161

Österreichischer Motor-Veteranen-Verband (ÖMVV)
2486 Pottendorf, Marktplatz 10
ZVR 684278878, DVR 0689769